

**Keine Angst vor Fristen**  
**Seminar für Sekretariats-Mitarbeiterinnen**  
**vom 2. Juni 2010**

**Übungen mit Lösungen**

**Bemerkungen:**

Sie haben es bereits gehört: Ab 1. Januar 2011 werden die eidgenössischen Prozessordnungen in Kraft treten und die bisher 26 kantonalen Prozessordnungen ersetzen. Es handelt sich um die Prozessordnung für das Strafverfahren in Bund und allen Kantonen (StPO) und die Eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) für alle kantonalen Verfahren (ab 1.1.2011). Für die übrigen Verfahren auf Bundesebene gibt es noch andere Ordnungen, wie zum Beispiel das Bundesgerichtsgesetz (BGG) oder das Gesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

Die nachfolgenden Übungen sind für den Zivilprozess gedacht, sie können aber für die Berechnung von Fristen im Strafverfahren herangezogen werden. Man muss sich aber merken, dass es **im Strafprozess keine Gerichtsferien** gibt und es gibt auch keine Weisungen bzw. Klagebewilligungen. Im Folgenden wird also nur noch vom Zivilprozess die Rede sein (stellvertretend auch für das Verwaltungsverfahren).

**Einige wesentlichen Merkmale der neuen gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung:**

- Es gibt drei Mal im Jahr Gerichtsferien, nämlich an Ostern, im Sommer und über Weihnachten/Neujahr.
- Die Rechtsmittel heissen neu Berufung und Beschwerde.
- Die Rechtsmittelfristen betragen in der Regel 30 Tage.
- 10-tägige Fristen werden meistens im summarischen Verfahren angeordnet. In diesen stehen die Fristen in den Gerichtsferien ohnehin nicht still, auch nach neuem Recht nicht.
- Auch nach neuem Recht wird im Entscheid darauf hinzuweisen sein, wenn eine Frist während den Gerichtsferien nicht still steht.

- Auch nach neuem Recht wird der Tag der Zustellung nicht mitgezählt und Fristen laufen weder an Samstagen, noch an Sonntagen oder anerkannten Feiertagen ab.

Die nachfolgenden Übungen sind zuerst nach geltendem Recht zu lösen. Daran anschliessend wird anhand derselben Aufgaben zu prüfen sein, ob sich für die Lösung ab 1. Januar 2011 geltenden neue Zivilprozessordnung Besonderheiten ergeben.

1. In Ihrer Anwaltskanzlei traf am Montag, 12. April 2010, ein Entscheid des Bezirksgerichts Bülach ein. Die Rekursfrist betrug 10 Tage.

- Wann begann die Frist zu laufen?
- Wann lief sie ab?

Varianten: Zustellung am 13./14./15./16./17. April 2010.

#### **Lösung:**

<b>Zustellung</b>	<b>Fristbeginn</b>	<b>Fristablauf</b>
Montag, 12.4.2010	Dienstag, 13.4.2010	Donnerstag, 22.4.2010
Dienstag, 13.4.2010	Mittwoch, 14.4.2010	Freitag, 23.4.2010
Mittwoch, 14.4.2010	Donnerstag, 15.4.2010	Montag, 26.4.2010
Donnerstag, 15.4.2010	Freitag, 16.4.2010	Montag, 26.4.2010
Freitag, 16.4.2010	Samstag, 17.4.2010	Montag, 26.4.2010
Samstag, 17.4.2010	Sonntag, 18.4.2010	Dienstag, 27.4.2010

#### **Bemerkungen dazu:**

Grundsatz: Fristen beginnen nicht am Tag der Zustellung zu laufen, sondern am darauf folgenden Tag.

Wichtig: Fristen beginnen auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zu laufen. Hingegen laufen sie an diesen Tagen nicht ab.

Mit anderen Worten: Die Regel, dass Samstage, Sonntage und Feiertage nicht gezählt werden, gilt nicht für die Berechnung des *Fristbeginns* und

des Fristen*laufs*. Sie gilt ausschliesslich für die Berechnung des Frist*ablaufs*.

Oder ganz einfach:

Fristbeginn an Feiertagen: JA

Fristenlauf an Feiertagen: JA

Fristablauf an Feiertagen: NEIN

**Nota bene:**

Zehntägige Fristen laufen am Montag ab, egal, ob die Zustellung am Mittwoch, Donnerstag oder am Freitag erfolgt.

**EXKURS Eidgenössische Zivilprozessordnung ZPO (ab 1.1.2011):**

Ab 1. Januar 2011 gibt es auch an Ostern Gerichtsferien, und zwar sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern. Ostern ist im nächsten Jahr am 24. und 25. April. Die Gerichtsferien dauern also vom Sonntag, 17. April, bis Sonntag, 1. Mai 2011. Während diesen 15 Tagen steht die Frist still.

**Die Lösung:**

Fristbeginn: Dienstag, 12. April 2011

Fristende: Freitag, 6. Mai 2011

Es wird aus Zeitgründen nur auf die Hauptübung ohne Varianten eingegangen. Sie erhalten also die Sendung am Montag, 11. April 2010. Die Frist läuft vor den Gerichtsferien während fünf Tagen, nämlich von Dienstag, 12. April bis und mit Samstag, 16. April 2011. Danach steht sie bis Sonntag, 1. Mai 2011 still, um danach für die restlichen fünf Tage ab Montag, 2. Mai wieder zu laufen. Rechnerischer Fristablauf ist also Freitag, 6. Mai 2011.

Zur Kontrolle: Zum selben Ergebnis muss führen, wenn Sie ab Dienstag, 12. April 2011 25 Tage zählen (10 Tage Frist plus 15 Tage Gerichtsferien).

2. Zurück ins Jahr 2010. Sie nahmen ebenfalls am Montag, 12. April 2010, ein Urteil des Bezirksgerichts Uster in Empfang. Die Frist für die Berufung an das Obergericht des Kantons Zürich betrug 30 Tage.

- Wann begann die Frist zu laufen?
- Wann lief sie ab?

**Lösung:**

Fristbeginn: Dienstag, 13. April 2010

Ende der Frist: Mittwoch, 12. Mai 2010

**EXKURS Eidgenössische Zivilprozessordnung ZPO (ab 1.1.2011):**

Vergessen Sie nicht die Gerichtsferien: Sie dauern nächstes Jahr, wie erwähnt, vom Sonntag, 17. April, bis Sonntag, 1. Mai 2011. Während diesen 15 Tagen steht die Frist still. Die Frist für die Berufung ans Obergericht des Kantons Zürich läuft demnach nicht am Donnerstag, 12. Mai ab, sondern erst 15 Tage später und somit am 27. Mai 2011.

Die Kontrollrechnung: 13. April plus 45 Tage (30 Rechtsmittelfrist plus 15 Tage Gerichtsferien), also:

Fristbeginn: Mittwoch, 13. April 2011

Fristende: Freitag, 27. Mai 2011

3. Variante: Das erwähnte Urteil des Bezirksgerichts Uster wurde Ihrer Kanzlei erst einen Tag später zugestellt, das heisst am Dienstag, 13. April 2010.

- Wann begann die Frist zu laufen?
- Wann lief sie ab?

**Lösung:**

Fristbeginn: Mittwoch, 14. April 2010

Ende der Frist: Freitag, 14. Mai 2010

**Bemerkung:**

Rechnerisch fällt das Ende der 30-Tagefrist auf den Donnerstag, 13. Mai 2010. Das war Auffahrt, ein gesetzlich anerkannter Feiertag. Die Frist lief daher erst am darauf folgenden Freitag, 14. Mai 2010, ab.

**EXKURS Eidgenössische Zivilprozessordnung ZPO (ab 1.1.2011):**

Wie gehabt, das heisst: Ab 2011 gibt es an Ostern Gerichtsferien, diese dauern nächstes Jahr vom 17.4. – 1.5.2011. Da sich das Fristende im Vergleich zur Übung Nr. 2 um einen Tag auf den Samstag, 28. Mai 2011, verschiebt, endet die Frist erst am Montag, 30. Mai 2011.

**Die Lösung ist somit:**

Fristbeginn: Donnerstag, 14. April 2011

Fristende: Montag, 30. Mai 2011

4. Sie holen am Montag, 12. Juli 2010, einen Entscheid des Bezirksgerichts Meilen von der Post ab. Die Rekursfrist wird mit 10 Tagen angegeben.
- Wann beginnt die Frist zu laufen?
  - Wann läuft sie ab?

**Lösung:**

Fristbeginn: Samstag, 21. August 2010

Fristablauf: Montag, 30. August 2010

**Bemerkung:**

Die Sommergerichtsferien der Zivilgerichte des Kantons Zürich dauern vom 10. Juli bis und mit 20. August (42 Tage). **NOCH**, denn nächstes Jahr wird vieles anders. Da die Zustellung im vorliegenden Beispiel am 10. Juli 2010 in die Gerichtsferien fällt,

beginnt die Frist nicht am 11. Juli 2010 zu laufen, sondern erst nach Ablauf der Gerichtsferien, also am Samstag, 21. August 2010.

Für alle Zustellungen in der Zeit vom 9. Juli bis 20. August 2010 gilt: Fristbeginn am 21. August. Dies gilt deshalb auch für Zustellungen am 9. Juli, weil der Fristbeginn auf den darauffolgenden 10. August fällt.

**Bitte beachten:**

Es gibt Fristen, die während der Gerichtsferien **NICHT** stillstehen. Darauf muss im Entscheid hingewiesen werden. Also bitte die Rechtsmittelbelehrung ganz lesen, um sicher zu stellen, ob der entsprechende Hinweis da steht oder nicht.

Das vorliegende Beispiel führt uns übrigens einmal mehr vor Augen, dass Fristen auch an Samstagen/Sonntagen und anderen Feiertagen zu laufen beginnen.

**EXKURS Eidgenössische Zivilprozessordnung ZPO (ab 1.1.2011):**

Die Gerichtsferien sind in der eidgenössischen Zivilprozessordnung neu geregelt (Art. 145 ZPO). Sie gelten für alle Kantone. Die Sommergerichtsferien dauern vom 15. Juli bis und mit 15. August (32 Tage). Der Fristenlauf im vorliegenden Beispiel wird daher im kommenden Jahr anders auszurechnen sein. Bei einer Zustellung am 12. Juli 2011 ergibt sich die folgende Lösung:

Fristbeginn: Mittwoch, 13. Juli 2011 (zwei Tage Fristenlauf bis und mit 14. Juli)

Fristenstillstand: 15. Juli bis 15. August

Fristende: Dienstag, 23. August 2011 (acht Tage Fristenlauf ab 16. August)

Als Kontrollrechnung kann man ab 13. Juli auch 42 Tage rechnen (10 Tage Rechtsmittelfrist plus 32 Tage Gerichtsferien). Das Ergebnis muss dasselbe sein.

5. Wir kehren wieder in das laufende Jahr zurück. Es ist Samstag, 10. Juli 2010. Sie müssen wieder einmal arbeiten, statt in die Badi zu gehen. Auf dem Weg zur Arbeit holen Sie bei der Post ein Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich ab. Die Frist, um beim Bundesgericht in Lausanne Beschwerde zu erheben, beträgt 30 Tage.

- Wann beginnt die Frist zu laufen?
- Wann läuft sie ab?

**Lösung:**

Die Frist beginnt am Sonntag, 11. Juli 2010, zu laufen

Die Frist läuft am Freitag, 10. September 2010, ab

**Bemerkung:**

Die Gerichtsferien richten sich im vorliegenden Fall nicht nach kantonalem Recht, sondern nach Bundesrecht, im konkreten Fall nach dem Bundesgerichtsgesetz (BGG). Der sog. Fristenstillstand nach Art. 46 BGG dauert im Sommer vom 15. Juli bis und mit 15. August, also 32 Tage (Sie erinnern sich: die eidg. ZPO hat die gleichen Daten übernommen).

**Wichtig:** Darauf achten, ob das Rechtsmittel bei einem kantonalen Gericht einzureichen ist (und in welchem Kanton!) oder bei einem Gericht auf Bundesebene.

Auch hier können Sie wieder Kontrollrechnungen machen: Entweder Sie zählen ab 11. Juli vier Tage (11./12./13./14. Juli) bis zum Beginn der Gerichtsferien) und rechnen anschliessend die restlichen 26 Tage der 30-tägigen Beschwerdefrist ab 16. August dazu. Oder Sie rechnen 30 Tage ab 11. Juli und zählen anschliessend 32 Tage (Dauer des Stillstands) dazu. Letzteres entspricht 62 Tagen ab 11. Juli. Das Ergebnis muss stets dasselbe sein, sonst haben Sie einen Fehler gemacht.

**EXKURS Eidgenössische Zivilprozessordnung ZPO (ab 1.1.2011):**

Die eidgenössische Zivilprozessordnung regelt das Verfahren für alle Verfahren vor kantonalen Instanzen. Sie ersetzt die 26 kantonalen Zivilprozessordnungen, die es bisher gab. Das Bundesgerichtsgesetz (BGG) regelt das Verfahren vor Bundesgericht.

Für die Berechnungen im vorliegenden Beispiel ändert sich demnach nichts, denn die Berechnungen richten sich auch im nächsten Jahr nach dem Bundesgerichtsgesetz

und nicht nach der eidgenössischen Zivilprozessordnung. Diese hat die Gerichtsferien aber dem BGG und andere eidgenössischen Prozessgesetzen angeglichen, sodass nun alle Gerichtsferien gleich sein sollten.

Die **Lösung** lautet daher:

Fristbeginn: Sonntag, 10. Juli 2011

Fristende: Freitag, 9. September 2011

6. Ich mache nun nochmals ein Beispiel aus dem jetzt aktuellen Recht, um nochmals die Änderungen im Zusammenhang mit der eidgenössischen Prozessordnungen zu veranschaulichen: In Ihrer Anwaltskanzlei traf am Samstag, 19. Dezember 2009, eine Verfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht Zürich ein. Rekursfrist 10 Tage.

- Wann begann die Frist zu laufen?
- Wann lief sie ab?

**Lösung:**

Die Frist begann am Samstag, 9. Januar 2010 zu laufen

Sie endete am Montag, 18. Januar 2010

**Bemerkung:**

Die Weihnachtsgerichtsferien im Kanton dauerten bis und mit dem Jahreswechsel 2009/2010 vom 20. Dezember bis und mit 8. Januar. Da der Tag der Zustellung nicht zählt (auch in Zukunft nicht), fiel der Fristbeginn im genannten Beispiel in die Gerichtsferien. In den Gerichtsferien stehen die Fristen in der Regel aber still. Die Frist begann daher erst nach Ablauf der Gerichtsferien am 9. Januar zu laufen.

**EXKURS Eidgenössische Zivilprozessordnung ZPO (ab 1.1.2011):**

Nun passiert dasselbe in zwei Jahren: Sie empfangen am Montag, 19. Dezember 2011 einen Entscheid des Bezirksgerichts Zürich. Gegen diesen kann innerhalb von 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

- Wann beginnt die Frist zu laufen?
- Wann läuft sie ab?

**Lösung:**

Fristbeginn: Dienstag, 3. Januar 2012

Fristende: Donnerstag, 12. Januar 2012

**Bemerkung:**

Gemäss Art. 145 ZPO dauern die Weihnachtsgerichtsferien ab dem kommen Jahr vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar 2010. Die Zustellung am 19. Dezember 2011 fällt bereits in die Gerichtsferien, weshalb die Frist erst am Tag nach Ablauf der Gerichtsferien zu laufen beginnt, das heisst am 3. Januar 2012.

Ich habe den Jahreswechsel 2010 / 2010 bewusst übersprungen, weil ich es unvorsichtig wäre, im Rahmen dieser Veranstaltung klare Aussagen darüber zu machen zu wollen, wie genau die Fristberechnungen übergangsrechtlich zu machen sein werden. Die Prozessordnungen enthalten zwar Übergangsbestimmungen. Danach sind auf nicht abgeschlossene Verfahren die alten und auf neue Verfahren die neuen Vorschriften anwendbar. Wie immer ist es aber letztendlich alles komplizierter. Ich rate also generell zur Übervorsicht. Ihre Vorgesetzten werden es schon dankbar aufnehmen, wenn Sie darauf hinweisen, dass ab sofort alles anders wird und dass Vorsicht am Platz ist.

**Ratschlag: Beim kommenden Jahreswechsel vom worst case ausgehen.**

Gehen Sie also davon aus, dass die Weihnachtsgerichtsferien nicht schon am 18. Dezember, sondern erst am 20. Dezember 2010 beginnen, dafür aber bereits am 2. Januar 2011 enden, auch wenn es im

betroffenen Verfahren allenfalls erst der 8. Januar 2011 sein könnte. So riskieren Sie nicht, dass in Ihrer Kanzlei eine Frist verpasst wird.

**Erinnerung:** Denken Sie immer daran, dass es Fristen gibt, die während den Gerichtsferien nicht stillstehen. Da die Gerichte sowohl nach ZPO des Kantons Zürich als auch nach der neuen ZPO des Bundes darauf aufmerksam machen müssen, sollten Sie zuhinterst neben der Rechtsmittelbelehrung auch einen Hinweis finden, wenn es so ist. Vergessen Sie nicht, sicherzustellen, dass kein derartiger Hinweis vorhanden ist.

7. Sie nahmen am, Donnerstag, 4. März 2010, eine Weisung des Friedensrichteramts Küsnacht, im Empfang. Sie wurde am Dienstag, 2. März 2010 ausgestellt. Die Frist, um beim Bezirksgericht Meilen Klage anzuheben, beträgt drei Monate.

- Wann begann die Frist zu laufen?
- Wann läuft sie ab?

**Lösung:**

Fristbeginn: Mittwoch, 2. März 2010

Fristende: Donnerstag, 2. Juni 2010

**Bemerkung:**

- Weisungsfristen beginnen am Tag der Ausstellung zu laufen, nicht erst mit der Zustellung und nicht am Tag, der der Ausstellung folgt.
- Sie berechnet sich nicht nach Tagen, sondern nach Monaten.
- Fristen, die nach Monaten berechnet werden, enden an demjenigen Tag des dritten Monats, der durch seine Zahl dem Tag der Ausstellung der Weisung entspricht (also 15. – 15., 25. – 25. etc.).

8. Sie holen bei der Post eine Weisung des Friedensrichteramts Greifensee ab. Sie wurde am 31. März 2010 ausgestellt. Die Frist, um beim Bezirksgericht Uster Klage anzuheben, beträgt drei Monate.

- Wann beginnt die Frist zu laufen?
- Wann läuft sie ab?

**Lösung:**

Die Frist begann am Mittwoch, 31. März 2010, zu laufen

Sie läuft am Mittwoch, 30. Juni 2010, ab

**Bemerkung:**

Von der Regel mit der gleichen Zahl (s. Sachverhalt Nr. 7) wird abgewichen, wenn es den Tag der Ausstellung im dritten Monat - dem Monat des Fristablaufs - nicht gibt. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Datum der Ausstellung auf einen 31. erfolgt *und* der dritte Monat bloss 30 Tage umfasst (oder 28 bzw. 29 Tage wie im Februar). In diesen Fällen endet die Frist am letzten Tag des dritten Monats.

**EXKURS Eidgenössische Zivilprozessordnung ZPO (ab 1.1.2011):**

Die Art der Berechnung ab Ausstellungsdatum gilt nur noch in diesem Jahr. Ab dem kommenden Jahr heisst das, was wir heute im Kanton Zürich Weisung nennen, **Klagebewilligung**. Sie wird von der sog. Schlichtungsbehörde ausgestellt (statt wie heute im Kanton Zürich vom Friedensrichter bzw. der Friedensrichterin).

Nach der eidgenössischen Zivilprozessordnung wird die Frist für die Einreichung beim Gericht in der Regel ebenfalls drei Monate betragen. Der Lauf der Frist wird wie bei den Rechtsmitteln, nämlich ab Eröffnung bzw. am Tag der mündlichen Eröffnung oder der Zustellung des schriftlichen Entscheids zu berechnen sein. **Es kommt also nicht mehr auf da Datum der Ausstellung an.** Es wird mit anderen Worten einfacher.

Weitere Änderung: Die Frist für die Einreichung der Weisung steht im Kanton Zürich während der Gerichtsferien still. Nach dem Wortlaut der neuen ZPO zu schliessen, gilt

dies für die Klagebewilligung nicht mehr. Jedenfalls empfehle ich Ihnen, vorsichtshalber ohne Gerichtsferien zu rechnen.

Die Berechnung selbst muss aber immer noch gleich gemacht werden. Man rechnet in Monaten und nicht in Tagen. Es wird auf die beiden Beispiele 7 und 8 verwiesen.

**Auf Wunsch einer Teilnehmerin des Kurses nachfolgend die letzte Folie der Präsentation:**

**Schlichtungsbehörden** statt Friedensrichter (Sühnbeamten u.ä.)

**Klagebewilligungen** statt Weisungen

**Gültigkeit** in der Regel **drei Monate**

**Fristberechnung ab Eröffnung**, statt ab Ausstellung

**Noch unklar:** Stillstand während Gerichtsferien?

**Empfehlung:** Ohne Gerichtsferien rechnen